



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 16.2.2016
COM(2016) 52 final

ANNEXES 1 to 8

ANHÄNGE

der

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung
der Verordnung (EU) Nr. 994/2010**

{SWD(2016) 25 final}

{SWD(2016) 26 final}

ANHÄNGE

der

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung
der Verordnung (EU) Nr. 994/2010**

ANHANG I

Regionale Zusammenarbeit

Die in Artikel 3 Absatz 7 genannten Regionen sind folgende:

- Nordwest: Vereinigtes Königreich und Irland;
- Westeuropa (Nord-Süd): Belgien, Frankreich, Luxemburg, Spanien, die Niederlande und Portugal;
- Südlicher Gaskorridor: Bulgarien, Griechenland und Rumänien;
- Mitte-Ost: Tschechische Republik, Deutschland, Polen und Slowakei;
- Südost: Österreich, Kroatien, Ungarn, Italien und Slowenien;
- Energiemarkt im Ostseeraum I (BEMIP I): Estland, Finnland, Lettland und Litauen;
- Energiemarkt im Ostseeraum II (BEMIP II): Dänemark und Schweden;
- Zypern;
- Malta, solange es nicht mit einem anderen Mitgliedstaat verbunden ist. Falls Malta mit einem anderen Mitgliedstaat verbunden wird, wird Malta als Teil der Region dieses Mitgliedstaats betrachtet.

ANHANG II

Berechnung der N-1-Formel

1. DEFINITION DER N-1-FORMEL

Mit der N-1-Formel wird die Fähigkeit der in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 18 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 definierten technischen Kapazität einer Gasinfrastruktur zur Deckung der gesamten Gasnachfrage in einem berechneten Gebiet bei Ausfall der größten einzelnen Gasinfrastruktur während eines Tages mit außergewöhnlich hoher Gasnachfrage beschrieben, wie sie mit statistischer Wahrscheinlichkeit einmal in 20 Jahren auftritt.

Die Gasinfrastruktur umfasst das Gasfernleitungsnetz, einschließlich Verbindungsleitungen, und die mit dem berechneten Gebiet verbundenen Produktionsanlagen, LNG-Anlagen und Speicher.

Die technische Kapazität der übrigen Gasinfrastruktur muss bei Ausfall der größten einzelnen Gasinfrastruktur mindestens der gesamten täglichen Nachfrage des berechneten Gebiets nach Gas entsprechen, die für die Dauer von einem Tag mit außergewöhnlich hoher Nachfrage, wie sie mit statistischer Wahrscheinlichkeit einmal in 20 Jahren auftritt, gegeben ist.

Die wie folgt berechneten Ergebnisse der N-1-Formel müssen mindestens 100 % betragen.

2. METHODE ZUR BERECHNUNG DER N-1-FORMEL

$$N - 1 [\%] = \frac{EP_m + P_m + S_m + LNG_m - I_m}{D_{max}} \times 100, N - 1 \geq 100 \%$$

Die für die Berechnung verwendeten Parameter sind eindeutig zu beschreiben und zu begründen.

Für die Berechnung von EP_m ist eine detaillierte Liste der Einspeisepunkte und ihrer jeweiligen Kapazität zur Verfügung zu stellen.

3. DEFINITIONEN DER PARAMETER DER N-1-FORMEL

„Berechnetes Gebiet“ bezeichnet ein geografisches Gebiet, für das die N-1-Formel berechnet wird, so wie es von der zuständigen Behörde festgelegt wird.

Definitionen auf der Nachfrageseite

„ D_{max} “ bezeichnet die gesamte tägliche Gasnachfrage (Mio. m^3 /Tag) in dem berechneten Gebiet während eines Tages mit außergewöhnlich hoher Nachfrage, wie sie mit statistischer Wahrscheinlichkeit einmal in 20 Jahren auftritt.

Definitionen auf der Angebotsseite

„ EP_m “: Technische Kapazität von Einspeisepunkten (Mio. m^3 /Tag), außer von Produktionsanlagen, LNG-Anlagen und Speichern gemäß P_m , LNG_m und S_m – bezeichnet die Summe der technischen Kapazitäten an allen Grenzeinspeisepunkten, die geeignet sind, das berechnete Gebiet mit Gas zu versorgen.

„ P_m “: Maximale technische Produktionskapazität (Mio. m^3 /Tag) – bezeichnet die Summe der größtmöglichen technischen Tagesproduktionskapazität sämtlicher Gasproduktionsanlagen, die an die Einspeisepunkte für das berechnete Gebiet geliefert werden kann.

„S_m“: Maximale technische Ausspeisekapazitäten (Mio. m³/Tag) – bezeichnet die Summe der maximalen technischen Tagesentnahmekapazitäten sämtlicher Speicheranlagen, die an die Einspeisepunkte für das berechnete Gebiet geliefert werden kann, unter Berücksichtigung ihrer physikalischen Merkmale.

„LNG_m“: Maximale technische Kapazität der LNG-Anlagen (Mio. m³/Tag) – bezeichnet die Summe der größtmöglichen Tagesausspeisungskapazitäten aller LNG-Anlagen in dem berechneten Gebiet unter Berücksichtigung von kritischen Faktoren wie Entladung, Hilfsdienste, vorübergehende Speicherung und Regasifizierung von LNG sowie technische Kapazität zur Ausspeisung in das Netz.

„I_m“: Bezeichnet die technische Kapazität der größten einzelnen Gasinfrastruktur (Mio. m³/Tag) mit der größten Kapazität zur Versorgung des berechneten Gebiets. Wenn verschiedene Gasinfrastrukturen an eine gemeinsame vor- oder nachgelagerte Gasinfrastruktur angeschlossen sind und nicht getrennt betrieben werden können, sind sie als eine einzelne Gasinfrastruktur zu betrachten.

4. BERECHNUNG DER N-1-FORMEL UNTER VERWENDUNG NACHFRAGESEITIGER MASSNAHMEN

$$N - 1 [\%] = \frac{EP_m + P_m + S_m + LNG_m - I_m}{D_{max} - D_{eff}} \times 100, \quad N - 1 \geq 100 \%$$

Definitionen auf der Nachfrageseite

„D_{eff}“ bezeichnet den Anteil (Mio. m³/Tag) von D_{max}, der im Falle einer Versorgungsstörung durch angemessene marktbasierende nachfrageseitige Maßnahmen gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 4 Absatz 2 hinreichend und zeitnah gedeckt werden kann.

5. BERECHNUNG DER N-1-FORMEL AUF REGIONALER EBENE

Das in Nummer 3 genannte „berechnete Gebiet“ ist auf die adäquate regionale Ebene auszudehnen. Es gelten die in Anhang I aufgeführten Regionen. Für die Berechnung der N-1-Formel auf regionaler Ebene wird die größte einzelne Gasinfrastruktur von gemeinsamem Interesse zugrunde gelegt. Die größte einzelne Gasinfrastruktur von gemeinsamem Interesse für eine Region ist die größte Gasinfrastruktur der Region, die direkt oder indirekt zur Gasversorgung der Mitgliedstaaten dieser Region beiträgt, und wird in der Risikobewertung festgelegt.

Die regionale N-1-Berechnung kann die nationale N-1-Berechnung nur dann ersetzen, wenn die größte einzelne Gasinfrastruktur von gemeinsamem Interesse von erheblicher Bedeutung für die Gasversorgung aller betroffenen Mitgliedstaaten gemäß der gemeinsam erstellten Risikobewertung ist.

Für die Berechnungen gemäß Artikel 6 Absatz 1 wird die größte einzelne Gasinfrastruktur von gemeinsamem Interesse für die in Anhang I aufgeführten Regionen zugrunde gelegt.

ANHANG III

Permanente Kapazitäten für Gasflüsse in beide Richtungen

1. Um die Kapazitäten einer Verbindungsleitung für Gasflüsse in beide Richtungen zu schaffen oder auszubauen oder um eine Ausnahme von dieser Verpflichtung zu erhalten oder zu verlängern, übermitteln die Fernleitungsnetzbetreiber auf beiden Seiten der Verbindungsleitung ihren zuständigen Behörden („betreffende zuständige Behörden“) nach Konsultation aller Fernleitungsnetzbetreiber entlang des Gaskorridors Folgendes:
 - (a) einen Vorschlag für permanente Kapazitäten für Gasflüsse entgegen der Hauptflussrichtung („physische Kapazitäten für den Umkehrfluss“) oder
 - (b) ein Ersuchen um eine Ausnahme von der Verpflichtung zur Schaffung von Kapazitäten für Gasflüsse in beide Richtungen.

Diese Übermittlung erfolgt für alle am Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden Verbindungsleitungen spätestens am 1. Dezember 2018 und für neue Verbindungsleitungen nach Abschluss der Durchführbarkeitsstudie, jedoch vor Beginn der detaillierten technischen Entwurfsphase.

2. Der Vorschlag für die Schaffung oder den Ausbau von Kapazitäten für den Umkehrfluss bzw. für das Ersuchen um die Gewährung oder die Verlängerung einer Ausnahme fußt auf einer Bewertung der Marktnachfrage, auf Prognosen für Nachfrage und Angebot, auf einer Machbarkeitsstudie, auf den Kosten der Kapazitäten für den Umkehrfluss, einschließlich der notwendigen Verstärkung des Fernleitungsnetzes und der Vorteile für die Versorgungssicherheit, wobei der mögliche Beitrag der Kapazitäten für den Umkehrfluss zur Erfüllung des in Artikel 4 festgelegten Infrastrukturstandards berücksichtigt wird. Der Vorschlag muss eine Kosten-Nutzen-Analyse enthalten, die auf der Grundlage der Methode gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ erstellt wird.
3. Nach Eingang des Vorschlags oder Ersuchens um eine Ausnahme konsultieren die betreffenden zuständigen Behörden unverzüglich die zuständigen Behörden entlang des Gaskorridors, die Agentur und die Kommission zu dem Vorschlag oder zu dem Ersuchen um eine Ausnahme. Die konsultierten Behörden können innerhalb von vier Monaten nach Eingang des Konsultationsersuchens eine Stellungnahme abgeben.
4. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der in Absatz 3 genannten Frist treffen die zuständigen Behörden auf der Grundlage der Risikobewertung, der in Absatz 2 angeführten Informationen, der im Anschluss an die Konsultation gemäß Absatz 3 eingegangenen Stellungnahmen und unter Berücksichtigung der Sicherheit der Gasversorgung und des Beitrags zum Gasbinnenmarkt eine gemeinsame Entscheidung, für die folgende Möglichkeiten bestehen:
 - (a) der Vorschlag zu den Kapazitäten für den Umkehrfluss wird angenommen; eine solche Entscheidung enthält eine Kosten-Nutzen-Analyse, eine grenzüberschreitende Kostenaufteilung, einen Zeitplan für die Umsetzung und Regelungen für ihre spätere Verwendung;

¹ Verordnung (EU) Nr. 347/2013 des Europäischen Parlament und des Rates vom 17. April 2013 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1364/2006/EG und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 713/2009, (EG) Nr. 714/2009 und (EG) Nr. 715/2009 (ABl. L 115 vom 25.4.2013, S. 39).

- (b) es wird eine befristete Ausnahme für einen Zeitraum von maximal vier Jahren gewährt oder verlängert, wenn aus der in der Entscheidung enthaltenen Kosten-Nutzen-Analyse hervorgeht, dass durch die Kapazitäten für den Umkehrfluss in keinem Mitgliedstaat entlang des Gaskorridors die Versorgungssicherheit verbessert würde oder wenn die Kosten der Investition den zu erwartenden Nutzen für die Versorgungssicherheit deutlich überwiegen würden;
 - (c) von den Fernleitungsnetzbetreibern wird verlangt, ihren Vorschlag zu überarbeiten und erneut vorzulegen.
5. Die betreffenden zuständigen Behörden übermitteln die gemeinsame Entscheidung, einschließlich der im Anschluss an die Konsultation gemäß Absatz 4 eingegangenen Stellungnahmen, unverzüglich den zuständigen Behörden entlang des Gaskorridors, der Agentur und der Kommission.
 6. Innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der gemeinsamen Entscheidung können die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten entlang des Gaskorridors ihre Einwände gegen die gemeinsame Entscheidung geltend machen und sie den zuständigen Behörden, die die Entscheidung getroffen haben, der Agentur und der Kommission übermitteln. Die Einwände sind auf Fakten und auf eine Bewertung zu beschränken, insbesondere im Hinblick auf eine grenzüberschreitende Kostenaufteilung, die nicht Gegenstand der Konsultation gemäß Absatz 4 war.
 7. Innerhalb von drei Monaten nach Eingang der gemeinsamen Entscheidung gemäß Absatz 5 gibt die Agentur eine Stellungnahme zu allen Aspekten der gemeinsamen Entscheidung unter Berücksichtigung etwaiger Einwände ab und übermittelt die Stellungnahme allen zuständigen Behörden entlang des Gaskorridors sowie der Kommission.
 8. Innerhalb von vier Monaten nach Eingang der Stellungnahme der Agentur gemäß Absatz 7 kann die Kommission einen Beschluss erlassen, in dem Änderungen der gemeinsamen Entscheidung gefordert werden.
 9. Gelingt es den betreffenden zuständigen Behörden nicht, eine gemeinsame Entscheidung innerhalb der in Absatz 4 genannten Frist zu erlassen, unterrichten die betreffenden zuständigen Behörden die Agentur und die Kommission darüber am Tag des Ablaufs der Frist. Innerhalb von zwei Monaten nach Eingang dieser Informationen verabschiedet die Agentur eine Stellungnahme mit einem Vorschlag, der alle Elemente der gemeinsamen Entscheidung gemäß Absatz 4 einbezieht und übermittelt diese Stellungnahme allen betroffenen zuständigen Behörden und der Kommission.
 10. Binnen vier Monaten nach Eingang der Stellungnahme der Agentur gemäß Absatz 9 verabschiedet die Kommission einen Beschluss, der alle Elemente der gemeinsamen Entscheidung gemäß Absatz 4 einbezieht und der Stellungnahme Rechnung trägt. Wenn die Kommission zusätzliche Informationen anfordert, beginnt die Viermonatsfrist am Tag des Eingangs der angeforderten vollständigen Informationen. Diese Frist kann mit Zustimmung aller zuständigen Behörden um weitere zwei Monate verlängert werden.
 11. Die Kommission, die zuständigen Behörden und die Fernleitungsnetzbetreiber behandeln wirtschaftlich sensible Informationen vertraulich.
 12. Ausnahmen von der Verpflichtung zur Schaffung von Kapazitäten für Gasflüsse in beide Richtungen, die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 erteilt wurden,

bleiben bis zum 1. Dezember 2018 gültig, es sei denn, ihre Geltungsdauer läuft vorher ab.

ANHANG IV

Vorlage für die Risikobewertung

Die folgende Vorlage ist in englischer Sprache auszufüllen.

ALLGEMEINE ANGABEN

- Mitgliedstaaten in der Region
- Name der an der Erstellung der vorliegenden Risikobewertung beteiligten zuständigen Behörden²

1. BESCHREIBUNG DES NETZES

1.1. Bitte beschreiben Sie das regionale Gasnetz kurz mit folgenden Angaben:

- (a) Wichtigste Gasverbrauchszahlen³: jährlicher Endgasverbrauch (Mrd. m³) und Aufschlüsselung nach Art der Verbraucher⁴, Spitzennachfrage (insgesamt und aufgeschlüsselt nach Kategorie der Verbraucher in Mio. m³/Tag)
- (b) Beschreibung der Funktionsweise des Gasnetzes in der Region: Hauptgasflüsse (Einspeisung/Ausspeisung/Durchleitung), Kapazität der Infrastruktur der Einspeise-/Ausspeisepunkte für den Transport in die und aus der Region und je Mitgliedstaat (einschließlich Nutzungsrate), LNG-Anlagen (maximale tägliche Kapazität, Nutzungsrate und Zugangsregelung) usw. Soweit dies für die Mitgliedstaaten in der betreffenden Region relevant ist, beschreiben Sie auch das L-Gas-Netz.
- (c) Aufschlüsselung der Gasimportquellen nach Herkunftsland⁵
- (d) Beschreibung der Rolle der für die Region relevanten Speicheranlagen, einschließlich des grenzüberschreitenden Zugangs:
 - (1) Speicherkapazität (insgesamt und Arbeitsgas) im Vergleich zur Nachfrage während der Heizperiode
 - (2) maximale tägliche Entnahmekapazität bei unterschiedlichen Füllständen (idealerweise bei vollen Speichern und bei Füllständen am Ende der Heizperiode)
- (e) Beschreiben Sie die Rolle der heimischen Produktion in der Region:
 - (1) Höhe der Produktion im Vergleich zum jährlichen Endgasverbrauch
 - (2) maximale tägliche Produktionskapazität
- (f) Beschreibung der Rolle von Gas bei der Stromerzeugung (z. B. Bedeutung als Ersatz für erneuerbare Energien) unter Einbeziehung der Erzeugungskapazität von Gaskraftwerken (insgesamt (MWe) und als Prozentsatz der gesamten

² Falls diese Aufgabe von einer zuständigen Behörde delegiert wurde, geben Sie bitte den Namen der Stelle(n) an, die in ihrem Auftrag an der Erstellung der vorliegenden Risikobewertung beteiligt ist (sind).

³ Für die erste Bewertung sind Daten der letzten beiden Jahre aufzunehmen. Für Aktualisierungen sind Daten der letzten vier Jahre aufzunehmen.

⁴ Einschließlich industrieller Verbraucher, Stromerzeugung, Fernwärme, Wohnsektor sowie Dienstleistungssektor und sonstige (bitte geben Sie die Art der hier eingeschlossenen Verbraucher an). Geben Sie außerdem den Verbrauch der geschützten Kunden an.

⁵ Beschreiben Sie die angewandte Methodik.

Erzeugungskapazität) und der Kraft-Wärme-Kopplung (insgesamt (MWe) und als Prozentsatz der gesamten Erzeugungskapazität)

1.2. Bitte beschreiben Sie das Gasnetz der einzelnen Mitgliedstaaten kurz mit folgenden Angaben:

- (a) Wichtigste Gasverbrauchszahlen: jährlicher Endgasverbrauch (Mrd. m³) und Aufschlüsselung nach Art der Verbraucher, Spitzennachfrage (Mio. m³/Tag)
- (b) Beschreibung der Funktionsweise des Gasnetzes auf nationaler Ebene, einschließlich Infrastruktur (soweit nicht unter Absatz 1.1.(b) erfasst). Soweit vorhanden, ist das L-Gas-Netz aufzunehmen.
- (c) Angabe der für die Versorgungssicherheit relevanten Schlüsselinfrastruktur.
- (d) Aufschlüsselung auf nationaler Ebene der Gasimportquellen nach Herkunftsland
- (e) Beschreibung der Rolle der Gasspeicherung in dem Mitgliedstaat mit folgenden Angaben:
 - (1) Speicherkapazität (insgesamt und Arbeitsgas) im Vergleich zur Nachfrage während der Heizperiode
 - (2) maximale tägliche Entnahmekapazität bei unterschiedlichen Füllständen (idealerweise bei vollen Speichern und bei Füllständen am Ende der Heizperiode)
- (f) Beschreibung der Rolle der heimischen Produktion in der Region mit folgenden Angaben:
 - (1) Höhe der Produktion im Vergleich zum jährlichen Endgasverbrauch
 - (2) maximale tägliche Produktionskapazität
- (g) Beschreibung der Rolle von Gas bei der Stromerzeugung (z. B. Bedeutung als Ersatz für erneuerbare Energien) unter Einbeziehung der Erzeugungskapazität von Gaskraftwerken (insgesamt (MWe) und als Prozentsatz der gesamten Erzeugungskapazität) und der Kraft-Wärme-Kopplung (insgesamt (MWe) und als Prozentsatz der gesamten Erzeugungskapazität)

2. INFRASTRUKTURSTANDARD (ARTIKEL 4)

Bitte beschreiben Sie, wie die Einhaltung des Infrastrukturstandards erfolgt, mit Angabe der wichtigsten Werte, die für die N-1-Formel verwendet werden, ebenso wie alternative Optionen für seine Einhaltung (zusammen mit benachbarten Mitgliedstaaten, nachfrageseitigen Maßnahmen) und die vorhandenen Kapazitäten für Gasflüsse in beide Richtungen wie folgt:

2.1. Regionale Ebene

N-1-Formel

- (a) Benennung der größten einzelnen Gasinfrastruktur von gemeinsamem Interesse für die Region
- (b) Berechnung der N-1-Formel auf regionaler Ebene
- (c) Beschreibung der Werte, die für alle Elemente in der Formel verwendet werden, einschließlich der für ihre Berechnung verwendeten Zwischenwerte

(z. B: für EP_m Angabe der Kapazität aller Einspeisepunkte, die bei diesem Parameter berücksichtigt wurden)

- (d) Angabe der für die Berechnung der Parameter in der Formel (z. B. D_{max}) zugrunde gelegten Methoden und etwaigen Annahmen (Verwendung von Anhängen zwecks ausführlicher Erläuterungen)

2.2. Nationale Ebene (pro Mitgliedstaat in der Region zu beschreiben)

(a) N-1-Formel

- (1) Benennung der größten einzelnen Gasinfrastruktur
- (2) Berechnung der N-1-Formel auf nationaler Ebene
- (3) Beschreibung der Werte, die für alle Elemente in der Formel verwendet werden, einschließlich der für ihre Berechnung verwendeten Zwischenwerte (z. B: für EP_m Angabe der Kapazität aller Einspeisepunkte, die bei diesem Parameter berücksichtigt wurden)
- (4) Angabe der für die Berechnung der Parameter in der Formel (z. B. D_{max}) ggf. zugrunde gelegten Methoden (Verwendung von Anhängen zwecks ausführlicher Erläuterungen)
- (5) Erläuterung der Ergebnisse der Berechnung der N-1-Formel unter Berücksichtigung eines Volumens der Speichereinrichtungen von 30 % und von 100 % ihrer Gesamtkapazität
- (6) Erläuterung der wichtigsten Ergebnisse der Simulation der N-1-Berechnung unter Verwendung eines hydraulischen Modells
- (7) Falls vom Mitgliedstaat so beschlossen, Berechnung der N-1-Formel unter Verwendung von nachfrageseitigen Maßnahmen:
 - Berechnung der N-1-Formel gemäß Anhang II Nummer 5
 - Beschreibung der Werte, die für alle Elemente in der Formel verwendet werden, einschließlich der für ihre Berechnung verwendeten Zwischenwerte (falls diese von den unter Nummer 2.2.(a)(3) beschriebenen Punkten abweichen)
 - Angabe der für die Berechnung der Parameter in der Formel (z. B. D_{max}) ggf. zugrunde gelegten Methoden (Verwendung von Anhängen zwecks ausführlicher Erläuterungen)
 - Erläuterung der zum Ausgleich einer Versorgungsstörung getroffenen/zu treffenden marktbasierenden nachfrageseitigen Maßnahmen und ihrer voraussichtlichen Auswirkungen (D_{eff})
- (8) Falls von den zuständigen Behörden benachbarter Mitgliedstaaten so vereinbart, gemeinsame Berechnung des N-1-Standards:
 - Berechnung der N-1-Formel gemäß Anhang II Nummer 5
 - Beschreibung der Werte, die für alle Elemente in der Formel verwendet werden, einschließlich der für ihre Berechnung verwendeten Zwischenwerte (falls diese von den unter Nummer 2.2.(a)(3) beschriebenen Punkten abweichen).

- Angabe der für die Berechnung der Parameter in der Formel (z. B. D_{\max}) zugrunde gelegten Methoden und etwaigen Annahmen (Verwendung von Anhängen zwecks ausführlicher Erläuterungen)
 - Erläuterung der Vereinbarungen, die getroffen wurden, um die Einhaltung der N-1-Verpflichtung sicherzustellen
- (b) Kapazitäten für Gasflüsse in beide Richtungen
- (1) Angabe der Netzkopplungspunkte, die über Kapazitäten für Gasflüsse in beide Richtungen verfügen, und der Höchstkapazität der Gasflüsse in beide Richtungen
 - (2) Angabe der Regelungen, die für die Nutzung der Kapazitäten für den Umkehrfluss gelten (z. B. unterbrechbare Kapazität)
 - (3) Angabe der Netzkopplungspunkte, für die eine Ausnahme gemäß Artikel 4 Absatz 4 gewährt wurde, der Dauer der Ausnahme und der Gründe für ihre Erteilung

3. ERMITTLUNG VON RISIKEN

Beschreibung der Risikoquellen, die negative Auswirkungen auf die Sicherheit der Gasversorgung in dem relevanten Mitgliedstaat und/oder in der relevanten Region haben könnten, der Wahrscheinlichkeit, dass das jeweilige Risiko eintritt, und der Folgen.

Nicht erschöpfende Liste der Arten von Risikoquellen:

politischer Art

- Störung der Gasversorgung aus Drittländern aus unterschiedlichen Gründen
- politische Unruhen (entweder im Herkunfts- oder im Transitland)
- Krieg/Bürgerkrieg (entweder im Herkunfts- oder im Transitland)
- Terrorismus

technologischer Art

- Explosion/Brände
- Brände (innerhalb einer bestimmten Anlage)
- Leckagen
- Fehlen angemessener Instandhaltung
- Funktionsstörung der Ausrüstung (Nichtanspringen, Defekt während des Betriebs usw.)
- Fehlende Stromversorgung (oder Versorgung durch eine andere Energiequelle)
- IKT-Störung (Hardware- oder Software-Fehler, Internet, SCADA-Probleme usw.)
- Cyberangriff
- Folgen von Aushubarbeiten (Grabungen, Anbringen von Spundwänden.), Bodenarbeiten usw.

kommerzieller/marktbezogener/finanzieller Art

- Vereinbarungen mit Lieferanten aus Drittländern

- Handelsstreitigkeiten
- Kontrolle der für die Versorgungssicherheit relevanten Infrastruktur durch Einrichtungen aus Drittländern, was u. a. mit dem Risiko unzureichender Investitionen, dem Risiko einer Beeinträchtigung der Diversifizierung oder dem Risiko der Nichteinhaltung von Unionsrecht verbunden sein kann
- Preisvolatilität
- unzureichende Investitionen
- plötzliche, unerwartete Nachfragespitzen
- sonstige Risiken, die zu strukturellen Defiziten führen könnten

sozialer Art

- Streiks (in verschiedenen verwandten Branchen, z. B. im Gassektor, im Hafens- und im Transportsektor usw.)
- Sabotage
- Vandalismus
- Diebstahl

natürlicher Art

- Erdbeben
- Erdbeben
- Überschwemmungen (starke Regenfälle, Hochwasser bei Flüssen)
- Stürme (See)
- Lawinen
- extreme Witterungsbedingungen
- Brände (außerhalb der Anlage, z. B. in nahe gelegenen Wäldern, angrenzendem Grünland usw.)

3.1. Regionale Ebene

- (a) Ermittlung der für die Region relevanten Risikoquellen, einschließlich ihrer Wahrscheinlichkeit und Auswirkungen sowie ggf. den Wechselwirkungen und -beziehungen zwischen Risiken zwischen Mitgliedstaaten
- (b) Beschreibung der Kriterien, die verwendet wurden, um festzustellen, ob ein Netz hohen/inakzeptablen Risiken ausgesetzt ist
- (c) Erstellung einer Liste relevanter Risikoszenarios entsprechend den Risikoquellen und Beschreibung, wie die Auswahl erfolgte
- (d) Angabe, inwieweit vom ENTSOG erarbeitete Szenarios berücksichtigt wurden

3.2. Nationale Ebene (soweit relevant)

- (a) Ermittlung der für den Mitgliedstaat relevanten Risikoquellen, einschließlich ihrer Wahrscheinlichkeit und Auswirkungen
- (b) Beschreibung der Kriterien, die verwendet wurden, um festzustellen, ob ein Netz hohen/inakzeptablen Risiken ausgesetzt ist

- (c) Erstellung einer Liste relevanter Risikoszenarios entsprechend den Risikoquellen und ihrer Wahrscheinlichkeit und Beschreibung, wie die Auswahl erfolgte

4. RISIKOANALYSE UND -BEWERTUNG

Analyse der gemäß Absatz 3 ermittelten relevanten Risikoszenarios. In die Simulation der Risikoszenarios sind die bestehenden Maßnahmen zur Sicherung der Gasversorgung, darunter der N-1-Standard und der Standard für die Versorgungssicherheit, aufzunehmen. Pro Risikoszenario ist Folgendes vorzusehen:

- (a) ausführliche Beschreibung des Risikoszenarios mit allen Annahmen und ggf. den ihrer Berechnung zugrunde gelegten Methoden
- (b) ausführliche Beschreibung der Ergebnisse der durchgeführten Simulationen mit einer Quantifizierung der Auswirkungen (z. B. nicht ausgelieferte Gasmengen, sozioökonomische Auswirkungen, Auswirkungen auf die Fernwärmeversorgung, Auswirkungen auf die Stromerzeugung)

5. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Beschreibung der wichtigsten Ergebnisse der Risikobewertung, einschließlich der ermittelten Risikoszenarios, die weitere Maßnahmen erfordern.

ANHANG V

Vorlagen für die Pläne

Die folgenden Vorlagen sind in englischer Sprache auszufüllen.

Vorlage für den Präventionsplan

ALLGEMEINE ANGABEN

- Mitgliedstaaten in der Region
- Name der an der Erstellung des vorliegenden Plans beteiligten zuständigen Behörde⁶

1. BESCHREIBUNG DES NETZES

1.1. Bitte beschreiben Sie das regionale Gasnetz kurz mit folgenden Angaben:

- (a) Wichtigste Gasverbrauchszahlen⁷: jährlicher Endgasverbrauch (Mrd. m³) und Aufschlüsselung nach Art der Verbraucher⁸, Spitzennachfrage (insgesamt und aufgeschlüsselt nach Kategorie der Verbraucher in Mio. m³/Tag)
- (b) Beschreibung der Funktionsweise des Gasnetzes in der Region: Hauptgasflüsse (Einspeisung/Ausspeisung/Durchleitung), Kapazität der Infrastruktur der Einspeise-/Ausspeisepunkte für den Transport in die und aus der Region und je Mitgliedstaat (einschließlich Nutzungsrate), LNG-Anlagen (maximale tägliche Kapazität, Nutzungsrate und Zugangsregelung) usw. Soweit dies für die Mitgliedstaaten in der betreffenden Region relevant ist, beschreiben Sie auch das L-Gas-Netz.
- (c) Aufschlüsselung der Gasimportquellen nach Herkunftsland⁹
- (d) Beschreiben Sie die Rolle der für die Region relevanten Speicheranlagen, einschließlich des grenzüberschreitenden Zugangs:
 - (1) Speicherkapazität (insgesamt und Arbeitsgas) im Vergleich zur Nachfrage während der Heizperiode
 - (2) maximale tägliche Entnahmekapazität bei unterschiedlichen Füllständen (idealerweise bei vollen Speichern und bei Füllständen am Ende der Heizperiode)
- (e) Beschreiben Sie die Rolle der heimischen Produktion in der Region:
 - (1) Höhe der Produktion im Vergleich zum jährlichen Endgasverbrauch
 - (2) maximale tägliche Produktionskapazität
- (f) Beschreiben Sie die Rolle von Gas bei der Stromerzeugung (z. B. Bedeutung als Ersatz für erneuerbare Energien) unter Einbeziehung der

⁶ Falls diese Aufgabe von einer zuständigen Behörde delegiert wurde, geben Sie bitte den Namen der Stelle(n) an, die in ihrem Auftrag an der Erstellung des vorliegenden Plans beteiligt ist (sind).

⁷ Für den ersten Plan sind Daten der letzten beiden Jahre aufzunehmen. Für Aktualisierungen sind Daten der letzten vier Jahre aufzunehmen.

⁸ Einschließlich industrieller Verbraucher, Stromerzeugung, Fernwärme, Wohnsektor sowie Dienstleistungssektor und sonstige (bitte geben Sie die Art der hier eingeschlossenen Verbraucher an).

⁹ Beschreiben Sie die angewandte Methodik.

Erzeugungskapazität von Gaskraftwerken (insgesamt (MWe) und als Prozentsatz der gesamten Erzeugungskapazität) und der Kraft-Wärme-Kopplung (insgesamt (MWe) und als Prozentsatz der gesamten Erzeugungskapazität)

1.2. Bitte beschreiben Sie das Gasnetz der einzelnen Mitgliedstaaten kurz mit folgenden Angaben:

- (a) Wichtigste Gasverbrauchszahlen: jährlicher Endgasverbrauch (Mrd. m³) und Aufschlüsselung nach Art der Verbraucher, Spitzennachfrage (Mio. m³/Tag)
- (b) Beschreibung der Funktionsweise des Gasnetzes auf nationaler Ebene, einschließlich Infrastruktur (soweit nicht unter Absatz 1.1.(b) erfasst). Soweit vorhanden, ist das L-Gas-Netz aufzunehmen.
- (c) Angabe der für die Versorgungssicherheit relevanten Schlüsselinfrastruktur.
- (d) Aufschlüsselung auf nationaler Ebene der Gasimportquellen nach Herkunftsland
- (e) Beschreibung der Rolle der Gasspeicherung in dem Mitgliedstaat mit folgenden Angaben:
 - (1) Speicherkapazität (insgesamt und Arbeitsgas) im Vergleich zur Nachfrage während der Heizperiode
 - (2) maximale tägliche Entnahmekapazität bei unterschiedlichen Füllständen (idealerweise bei vollen Speichern und bei Füllständen am Ende der Heizperiode)
- (f) Beschreibung der Rolle der heimischen Produktion in der Region mit folgenden Angaben:
 - (1) Höhe der Produktion im Vergleich zum jährlichen Endgasverbrauch
 - (2) maximale tägliche Produktionskapazität
- (g) Beschreiben Sie die Rolle von Gas bei der Stromerzeugung (z. B. Bedeutung als Ersatz für erneuerbare Energien) unter Einbeziehung der Erzeugungskapazität von Gaskraftwerken (insgesamt (MWe) und als Prozentsatz der gesamten Erzeugungskapazität) und der Kraft-Wärme-Kopplung (insgesamt (MWe) und als Prozentsatz der gesamten Erzeugungskapazität)

2. ZUSAMMENFASSUNG DER RISIKOBEWERTUNG

Bitte beschreiben Sie kurz die Ergebnisse der gemäß Artikel 6 durchgeführten Risikobewertung mit

- (a) einer Liste der bewerteten Szenarios und einer kurzen Beschreibung der jeweils zugrunde gelegten Annahmen sowie der ermittelten Risiken/Defizite,
- (b) den wichtigsten Schlussfolgerungen der Risikobewertung.

3. INFRASTRUKTURSTANDARD (ARTIKEL 4)

Bitte beschreiben Sie, wie die Einhaltung des Infrastrukturstandards erfolgt, mit Angabe der wichtigsten Werte, die für die N-1-Formel verwendet werden, ebenso wie alternative Optionen für seine Einhaltung (zusammen mit benachbarten Mitgliedstaaten,

nachfrageseitigen Maßnahmen) und die vorhandenen Kapazitäten für Gasflüsse in beide Richtungen wie folgt:

3.1. Regionale Ebene

N-1-Formel

- (a) Benennung der größten einzelnen Gasinfrastruktur von gemeinsamem Interesse für die Region
- (b) Berechnung der N-1-Formel auf regionaler Ebene
- (c) Beschreibung der Werte, die für alle Elemente in der Formel verwendet werden, einschließlich der für ihre Berechnung verwendeten Zwischenwerte (z. B. für EP_m Angabe der Kapazität aller Einspeisepunkte, die bei diesem Parameter berücksichtigt wurden)
- (d) Angabe der für die Berechnung der Parameter in der Formel (z. B. D_{max}) zugrunde gelegten Methoden und etwaigen Annahmen (Verwendung von Anhängen zwecks ausführlicher Erläuterungen)

3.2. Nationale Ebene

(a) N-1-Formel

- (1) Benennung der größten einzelnen Gasinfrastruktur
- (2) Berechnung der N-1-Formel auf nationaler Ebene
- (3) Beschreibung der Werte, die für alle Elemente in der Formel verwendet werden, einschließlich der für ihre Berechnung verwendeten Zwischenwerte (z. B. für EP_m Angabe der Kapazität aller Einspeisepunkte, die bei diesem Parameter berücksichtigt wurden)
- (4) Angabe der für die Berechnung der Parameter in der Formel (z. B. D_{max}) ggf. zugrunde gelegten Methoden (Verwendung von Anhängen zwecks ausführlicher Erläuterungen)
- (5) Falls vom Mitgliedstaat so beschlossen, Berechnung der N-1-Formel unter Verwendung von nachfrageseitigen Maßnahmen:
 - Berechnung der N-1-Formel gemäß Anhang II Nummer 5
 - Beschreibung der Werte, die für alle Elemente in der Formel verwendet werden, einschließlich der für ihre Berechnung verwendeten Zwischenwerte (falls diese von den unter Nummer 3.2.(a)(3) beschriebenen Punkten abweichen)
 - Angabe der für die Berechnung der Parameter in der Formel (z. B. D_{max}) ggf. zugrunde gelegten Methoden (Verwendung von Anhängen zwecks ausführlicher Erläuterungen)
 - Erläuterung der zum Ausgleich einer Versorgungsstörung getroffenen/zu treffenden marktbasieren nachfrageseitigen Maßnahmen und ihrer voraussichtlichen Auswirkungen (D_{eff})
- (6) Falls von den zuständigen Behörden benachbarter Mitgliedstaaten so vereinbart, gemeinsame Berechnung des N-1-Standards:
 - Berechnung der N-1-Formel gemäß Anhang II Nummer 5

- Beschreibung der Werte, die für alle Elemente in der Formel verwendet werden, einschließlich der für ihre Berechnung verwendeten Zwischenwerte (falls diese von den unter Nummer 3.2.(a)(3) beschriebenen Punkten abweichen).
 - Angabe der für die Berechnung der Parameter in der Formel (z. B. D_{\max}) zugrunde gelegten Methoden und etwaigen Annahmen (Verwendung von Anhängen zwecks ausführlicher Erläuterungen)
 - Erläuterung der Vereinbarungen, die getroffen wurden, um die Einhaltung der N-1-Verpflichtung sicherzustellen
- (b) Kapazitäten für Gasflüsse in beide Richtungen
- (1) Angabe der Netzkopplungspunkte, die über Kapazitäten für Gasflüsse in beide Richtungen verfügen, und der Höchstkapazität der Gasflüsse in beide Richtungen
 - (2) Angabe der Regelungen, die für die Nutzung der Kapazitäten für den Umkehrfluss gelten (z. B. unterbrechbare Kapazität)
 - (3) Angabe der Netzkopplungspunkte, für die eine Ausnahme gemäß Artikel 4 Absatz 4 gewährt wurde, der Dauer der Ausnahme und der Gründe für ihre Erteilung

4. EINHALTUNG DES VERSORGUNGSSTANDARDS (ARTIKEL 5)

Bitte beschreiben Sie hier pro Mitgliedstaat die Maßnahmen, die getroffen wurden, um den Versorgungsstandard sowie einen etwaigen erhöhten Versorgungsstandard oder eine zusätzliche, aus Gründen der Gasversorgungssicherheit eingeführte Verpflichtung einzuhalten:

- (a) Definition des Begriffs „geschützte Kunden“, die angewandt wurde, einschließlich der Verbraucherkategorien, die unter diesen Begriff fallen, und ihres jährlichen Gasverbrauchs (pro Kategorie, Nettohöhe und Prozentsatz des jährlichen nationalen Endgasverbrauchs)
- (b) Gasmengen, die benötigt werden, um den Versorgungsstandard nach den in Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 1 beschriebenen Szenarios einzuhalten
- (c) Kapazitäten, die benötigt werden, um den Versorgungsstandard nach den in Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 1 beschriebenen Szenarios einzuhalten
- (d) Maßnahme(n), die zur Einhaltung des Versorgungsstandards eingeführt wurden:
 - (1) Beschreibung der Maßnahme(n)
 - (2) Adressaten
 - (3) Sofern vorhanden, Beschreibung des Ex-ante-Monitoringsystems für die Einhaltung des Versorgungsstandards
 - (4) Sanktionsregelung, sofern vorhanden
 - (5) Beschreibung folgender Elemente pro Maßnahme:
 - wirtschaftliche Auswirkungen, Wirksamkeit und Effizienz der Maßnahme

- Auswirkungen der Maßnahme auf die Umwelt
 - Auswirkungen der Maßnahmen auf die Verbraucher
- (6) Falls nicht marktbasierende Maßnahmen angewandt werden, ist Folgendes (pro Maßnahme) vorzusehen:
- Begründung, weshalb die Maßnahme notwendig ist (d. h., warum die Versorgungssicherheit nicht durch marktbasierende Maßnahmen allein erreicht werden kann);
 - Begründung, weshalb die Maßnahme verhältnismäßig ist (d. h., warum die nicht marktbasierende Maßnahme das am wenigsten restriktive Mittel zur Erzielung der beabsichtigten Wirkung ist)
 - Bereitstellung einer Analyse der Auswirkungen einer solchen Maßnahme
 - (a) auf die Versorgungssicherheit anderer Mitgliedstaaten
 - (b) auf den nationalen Markt
 - (c) auf den Binnenmarkt.
- (7) Bei Maßnahmen, die nach dem [OP: Bitte Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen] eingeführt werden, geben Sie bitte einen Link zur öffentlichen Folgenabschätzung der gemäß Artikel 8 Absatz 4 durchgeführten Maßnahmen an.
- (e) Beschreiben Sie, sofern zutreffend, erhöhte Versorgungsstandards oder zusätzliche Verpflichtungen, die aus Gründen der Sicherheit der Gasversorgung eingeführt wurden:
- (1) Beschreibung der Maßnahme(n)
 - (2) Begründung, weshalb die Maßnahme notwendig ist (d. h., warum der Versorgungsstandard erhöht werden muss, und, falls nicht marktbasierende Maßnahmen angewandt werden, warum die Versorgungssicherheit nicht durch marktbasierende Maßnahmen allein erreicht werden kann)
 - (3) Begründung, weshalb die Maßnahme verhältnismäßig ist (d. h., warum ein erhöhter Versorgungsstandard oder eine zusätzliche Verpflichtung das am wenigsten restriktive Mittel zur Erzielung der beabsichtigten Wirkung ist, und, falls nicht marktbasierende Maßnahmen angewandt werden, weshalb die nicht marktbasierende Maßnahme das am wenigsten restriktive Mittel zur Erzielung der beabsichtigten Wirkung ist)
 - (4) Adressaten
 - (5) betroffene Gasmengen und Kapazitäten
 - (6) Mechanismus, um eine Reduzierung auf die üblichen Werte im Geiste der Solidarität und im Einklang mit Artikel 12 zu erreichen
 - (7) Angabe, wie diese Maßnahme die in Artikel 5 Absatz 2 festgelegten Bedingungen erfüllt

5. PRÄVENTIONSMASSNAHMEN

Bitte beschreiben Sie die bereits eingeführten oder die zu treffenden Präventionsmaßnahmen, einschließlich jener, die L-Gas betreffen:

- (a) Beschreibung jeder einzelnen Präventionsmaßnahme, die für jedes gemäß der Risikobewertung ermittelte Risiko verabschiedet wurde, einschließlich einer Beschreibung
 - (1) ihrer nationalen oder regionalen Dimension
 - (2) ihrer wirtschaftlichen Auswirkungen, Wirksamkeit und Effizienz
 - (3) ihrer Umweltauswirkungen
 - (4) ihrer Auswirkungen auf die Verbraucher

Gegebenenfalls ist Folgendes anzugeben:

- Maßnahmen zur Verbesserung der Verbindungsleitungen zwischen benachbarten Mitgliedstaaten
 - Maßnahmen zur Diversifizierung der Gasversorgungswege und -bezugsquellen
 - Maßnahmen zum Schutz von für die Versorgungssicherheit relevanten Infrastrukturen im Hinblick auf die Kontrolle durch Einrichtungen in Drittländern (einschließlich, soweit von Bedeutung, allgemeiner oder sektorspezifischer Gesetze zur Überprüfung von Investitionen, besonderer Rechte für bestimmte Aktionäre usw.)
- (b) Beschreibung anderer Maßnahmen, die nicht aufgrund der Risikobewertung, sondern aus anderen Gründen verabschiedet wurden, jedoch positive Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit der Region/des Mitgliedstaats haben
 - (c) Falls nicht marktbasierende Maßnahmen angewandt werden, ist Folgendes (pro Maßnahme) vorzusehen:
 - (1) Begründung, weshalb die Maßnahme notwendig ist (d. h., warum die Versorgungssicherheit nicht durch marktbasierende Maßnahmen allein erreicht werden kann)
 - (2) Begründung, weshalb die Maßnahme verhältnismäßig ist (d. h., warum die nicht marktbasierende Maßnahme das am wenigsten restriktive Mittel zur Erzielung der beabsichtigten Wirkung ist)
 - (3) Bereitstellung einer Analyse der Auswirkungen einer solchen Maßnahme
 - Begründung, weshalb die Maßnahme notwendig ist (d. h., warum die Versorgungssicherheit nicht durch marktbasierende Maßnahmen allein erreicht werden kann)
 - Begründung, weshalb die Maßnahme verhältnismäßig ist (d. h., warum die nicht marktbasierende Maßnahme das am wenigsten restriktive Mittel zur Erzielung der beabsichtigten Wirkung ist)
 - Bereitstellung einer Analyse der Auswirkungen einer solchen Maßnahme

- (a) auf die Versorgungssicherheit anderer Mitgliedstaaten
- (b) auf den nationalen Markt
- (c) auf den Binnenmarkt.
- (d) Erläuterung, in welchem Umfang Energieeffizienzmaßnahmen, unter Einbeziehung von Energieeffizienzmaßnahmen auf der Nachfrageseite, zur Verbesserung der Versorgungssicherheit in Betracht gezogen wurden
- (e) Erläuterung, in welchem Umfang erneuerbare Energiequellen zur Verbesserung der Versorgungssicherheit in Betracht gezogen wurden

6. SONSTIGE MASSNAHMEN UND VERPFLICHTUNGEN (Z. B. SICHERER BETRIEB DES NETZES)

Beschreiben Sie sonstige Maßnahmen und Verpflichtungen, die Erdgasunternehmen und sonstigen relevanten Stellen auferlegt wurden und voraussichtlich Auswirkungen auf die Sicherheit der Gasversorgung haben, z. B. Verpflichtungen für den sicheren Betrieb des Netzes, und auch, wer von dieser Verpflichtung betroffen sein könnte, und geben Sie die jeweiligen Mengen an. Erläutern Sie, wann genau und wie diese Maßnahmen angewandt werden würden.

7. INFRASTRUKTURPROJEKTE

- (a) Beschreiben Sie künftige Infrastrukturprojekte in der Region, einschließlich Vorhaben von gemeinsamem Interesse, mit einem voraussichtlichen Zeitplan für ihre Einführung, den Kapazitäten und den voraussichtlichen Auswirkungen auf die Gasversorgungssicherheit in der Region.
- (b) Geben Sie an, wie die Infrastrukturprojekte den vom ENTSOG gemäß Artikel 8 Absatz 10 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 erarbeiteten unionsweiten Zehnjahres-Netzentwicklungsplan berücksichtigen.

8. GEMEINWIRTSCHAFTLICHE VERPFLICHTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERSORGUNGSSICHERHEIT

Geben Sie die im Zusammenhang mit der Versorgungssicherheit bestehenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen an und beschreiben Sie sie kurz (Verwendung von Anhängen für ausführlichere Informationen). Legen Sie klar dar, von wem und wie diese Verpflichtungen einzuhalten sind. Beschreiben Sie, wie und wann diese gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen ggf. greifen würden.

9. MECHANISMEN FÜR DIE ZUSAMMENARBEIT

- (a) Beschreiben Sie die Mechanismen, die für die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in der Region verwendet werden, auch für die Vorbereitung und Durchführung des Präventions- und des Notfallplans und des Artikels 12.
- (b) Beschreiben Sie die Mechanismen, die für die Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten außerhalb der Region für die Konzipierung und die Verabschiedung der für die Anwendung des Artikels 12 erforderlichen Bestimmungen verwendet werden.

10. KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER

Beschreiben Sie bitte im Einklang mit Artikel 7 Absatz 1, welcher Mechanismus für die Konsultationen für die Erarbeitung dieses Plans sowie des Notfallplans verwendet wurde und welche Ergebnisse erzielt wurden bei den entsprechenden Konsultationen mit

- (a) Gasunternehmen
- (b) einschlägigen Organisationen, die die Interessen von Privathaushalten vertreten,
- (c) einschlägigen Organisationen, die die Interessen gewerblicher Gasverbraucher einschließlich Stromerzeuger, vertreten
- (d) nationalen Regulierungsbehörden

11. NATIONALE BESONDERHEITEN

Nennen Sie nationale Gegebenheiten und Maßnahmen, die für die Versorgungssicherheit relevant sind und nicht in den vorausgegangenen Abschnitten dieses Plans erfasst wurden, wobei auch Gegebenheiten und Maßnahmen für die Lieferung von L-Gas anzugeben sind, wenn L-Gas auf regionaler Ebene nicht relevant ist.

Vorlage für den Notfallplan

ALLGEMEINE ANGABEN

- Mitgliedstaaten in der Region
- Namen der an der Erstellung des vorliegenden Plans beteiligten zuständigen Behörden¹⁰

1. FESTLEGUNG DER KRISENSTUFEN

- (a) Geben Sie pro Mitgliedstaat die für die Ausrufung der einzelnen Krisenstufen zuständige Stelle sowie die bei der Ausrufung einer Krisenstufe jeweils zu befolgenden Verfahren an.
- (b) Sofern vorhanden, sind hier die Indikatoren oder Parameter aufzuführen, die verwendet werden, um zu prüfen, ob ein Ereignis zu einer erheblichen Verschlechterung der Versorgungslage führen kann, und um zu entscheiden, ob eine bestimmte Krisenstufe ausgerufen wird.

2. BEI DEN EINZELNEN KRISENSTUFEN ZU TREFFENDE MASSNAHMEN¹¹

2.1. Frühwarnstufe

- (a) Beschreiben Sie die auf dieser Stufe anzuwendenden Maßnahmen, wobei pro Maßnahme Folgendes vorzusehen ist:
 - (1) Kurze Beschreibung der Maßnahmen und der beteiligten Hauptakteure
 - (2) Beschreibung des zu befolgenden Verfahrens, sofern vorhanden
 - (3) Angabe des voraussichtlichen Beitrags der Maßnahme zur Bewältigung der Auswirkungen eines Ereignisses oder zur Vorbereitung auf ein Ereignis vor seinem Eintritt
 - (4) Beschreibung der Informationsflüsse zwischen den beteiligten Akteuren

2.2. Alarmstufe

- (a) Beschreiben Sie die auf dieser Stufe anzuwendenden Maßnahmen, wobei pro Maßnahme Folgendes vorzusehen ist:
 - (1) Kurze Beschreibung der Maßnahmen und der beteiligten Hauptakteure
 - (2) Beschreibung des zu befolgenden Verfahrens, sofern vorhanden
 - (3) Angabe des voraussichtlichen Beitrags der Maßnahme zur Bewältigung der auf der Alarmstufe gegebenen Lage
 - (4) Beschreibung der Informationsflüsse zwischen den beteiligten Akteuren
- (b) Beschreibung, welchen Berichtspflichten die Erdgasunternehmen auf der Alarmstufe unterliegen.

¹⁰ Falls diese Aufgabe von einer zuständigen Behörde delegiert wurde, geben Sie bitte den Namen der Stelle(n) an, die in ihrem Auftrag an der Erstellung des vorliegenden Plans beteiligt ist (sind).

¹¹ Regionale und nationale Maßnahmen sind einzuschließen.

2.3. Notfallstufe

- (a) Erstellen Sie eine Liste der vorab festgelegten Maßnahmen, die auf der Angebots- und der Nachfrageseite ergriffen werden müssen, damit im Notfall Gas zur Verfügung steht; dies beinhaltet geschäftliche Vereinbarungen der an solchen Maßnahmen beteiligten Parteien und gegebenenfalls Kompensationsmechanismen für Erdgasunternehmen.
- (b) Beschreiben Sie die auf dieser Stufe anzuwendenden marktbasieren Maßnahmen, wobei pro Maßnahme Folgendes vorzusehen ist:
 - (1) Kurze Beschreibung der Maßnahme und der beteiligten Hauptakteure
 - (2) Beschreibung des zu befolgenden Verfahrens
 - (3) Angabe des voraussichtlichen Beitrags der Maßnahme zur Begrenzung der Folgen der auf der Notfallstufe gegebenen Lage
 - (4) Beschreibung der Informationsflüsse zwischen den beteiligten Akteuren
- (c) Beschreiben Sie die auf der Notfallstufe geplanten oder durchzuführenden nicht marktbasieren Maßnahmen, wobei pro Maßnahme Folgendes vorzusehen ist:
 - (1) Kurze Beschreibung der Maßnahme und der beteiligten Hauptakteure
 - (2) Eine Bewertung der Notwendigkeit einer solchen Maßnahme im Hinblick auf die Bewältigung einer Krise und des Umfangs ihrer Verwendung
 - (3) Ausführliche Beschreibung des Verfahrens zur Durchführung der Maßnahme (Beispiel: Was würde die Einführung dieser Maßnahme auslösen, wer würde dies entscheiden?)
 - (4) Angabe des voraussichtlichen Beitrags der Maßnahme zur Begrenzung der Folgen der auf der Notfallstufe gegebenen Lage als Ergänzung zu marktbasieren Maßnahmen
 - (5) Bewertung anderer Auswirkungen der Maßnahme
 - (6) Begründung, weshalb die Maßnahme die in Artikel 10 Absatz 4 festgelegten Bedingungen erfüllt
 - (7) Beschreibung der Informationsflüsse zwischen den beteiligten Akteuren
- (d) Beschreibung, welchen Berichtspflichten die Erdgasunternehmen unterliegen

3. SPEZIFISCHE MASSNAHMEN FÜR DEN STROMSEKTOR UND FÜR DEN FERNWÄRMESEKTOR

- (a) Fernwärmesektor
 - (1) Stellen Sie die voraussichtlichen Auswirkungen einer Versorgungsstörung im Fernwärmesektor dar
 - (2) Geben Sie Maßnahmen und Aktionen an, die zur Minderung potenzieller Folgen einer Gasversorgungsstörung auf den Fernwärmesektor eingeführt wurden. Alternativ ist anzugeben, weshalb die Annahme spezifischer Maßnahmen nicht angebracht ist.
- (b) Versorgung mit durch Gas erzeugtem Strom

- (1) Stellen Sie die voraussichtlichen Auswirkungen einer Versorgungsstörung im Stromsektor kurz dar.
- (2) Geben Sie Maßnahmen und Aktionen an, die zur Minderung potenzieller Folgen einer Gasversorgungsstörung für den Stromsektor eingeführt wurden. Alternativ ist anzugeben, weshalb die Annahme spezifischer Maßnahmen nicht angebracht ist.
- (3) Geben Sie die Mechanismen/bestehenden Bestimmungen zur Gewährleistung einer angemessenen Koordination zwischen den wichtigsten Akteuren im Gas- und im Stromsektor, insbesondere der Verteilernetzbetreiber/Übertragungsnetzbetreiber, auf den verschiedenen Krisenstufen unter Einbeziehung des Informationsaustauschs an.

4. KRISENMANAGER ODER KRISENTEAM

Geben Sie an, wer der Krisenmanager oder das Krisenteam ist und legen sie dessen Aufgaben fest.

5. AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN VERSCHIEDENER AKTEURE

- (a) Legen Sie pro Krisenstufe unter Einbeziehung der Interaktion mit den zuständigen Behörden und ggf. mit den nationalen Regulierungsbehörden die Aufgaben und Zuständigkeiten folgender Akteure fest:
 - (1) Erdgasunternehmen
 - (2) gewerbliche Verbraucher
 - (3) relevante Stromerzeuger
- (b) Legen Sie pro Krisenstufe die Aufgaben und Zuständigkeiten der zuständigen Behörden und der Stellen, denen Aufgaben übertragen wurden, fest.

6. MECHANISMEN FÜR DIE ZUSAMMENARBEIT

- (a) Beschreiben Sie die bestehenden Mechanismen für die Zusammenarbeit in der Region und zur Gewährleistung einer angemessenen Koordination für die einzelnen Krisenstufen. Beschreiben Sie, soweit sie existieren und nicht in Absatz 2 erfasst wurden, die Entscheidungsverfahren für angemessene Reaktionen auf regionaler Ebene und auf jeder Krisenstufe.
- (b) Beschreiben Sie für jede Krisenstufe die Mechanismen, die für die Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten außerhalb der Region und zur Koordination von Maßnahmen eingeführt wurden.

7. SOLIDARITÄT ZWISCHEN DEN MITGLIEDSTAATEN

- (a) Beschreiben Sie die Vereinbarungen, die zwischen den Mitgliedstaaten innerhalb der Region getroffen wurden, damit die Anwendung des Grundsatzes der Solidarität gemäß Artikel 12 der Verordnung sichergestellt wird.
- (b) Beschreiben Sie die Vereinbarungen, die zwischen den Mitgliedstaaten innerhalb der Region und Mitgliedstaaten anderer Regionen getroffen wurden, damit die Anwendung des Grundsatzes der Solidarität gemäß Artikel 12 der Verordnung sichergestellt wird.

8. MASSNAHMEN BEI EINEM UNGERECHTFERTIGTEN VERBRAUCH DURCH NICHT GESCHÜTZTE KUNDEN

Beschreiben Sie Maßnahmen, die eingeführt wurden, um zu verhindern, dass Gas, das während eines Notfalls für geschützte Kunden bestimmt ist, durch nicht geschützte Kunden verbraucht wird. Geben Sie die der Art der Maßnahme (administrative, technische usw.), die wichtigsten Akteure und die zu befolgenden Verfahren an.

9. NOTFALLTESTS

- (a) Geben Sie den Zeitplan für die Echtzeit-Simulationen der Reaktionen auf Notfallsituationen an
- (b) Geben Sie die beteiligten Akteure, die Verfahren und die konkret simulierten Szenarios mit starken und mittleren Auswirkungen an.

Für Aktualisierungen des Notfallplans: Beschreiben Sie kurz die seit der Vorlage des letzten Notfallplans durchgeführten Tests und die wichtigsten Ergebnisse. Geben Sie an, welche Maßnahmen infolge dieser Tests verabschiedet wurden.

ANHANG VI

Begutachtung der Präventions- und Notfallpläne

1. Jeder übermittelte Präventionsplan und Notfallplan ist Gegenstand einer Begutachtung durch ein Gutachterteam.
2. Pro Region wird ein Gutachterteam eingesetzt. In jedem Gutachterteam sind maximal fünf zuständige Behörden und ENTSOG vertreten, die jeweils eine Person entsenden, und die Kommission als Beobachter. Die Kommission wählt die Vertreter der zuständigen Behörden und des ENTSOG in den Gutachterteams unter Berücksichtigung des geografischen Gleichgewichts aus, wobei mindestens eine zuständige Behörde aus einem benachbarten Mitgliedstaat einzubeziehen ist. Mitglieder des Gutachterteams dürfen keiner zuständigen Behörde oder anderen Stellen oder Verbänden angehören, die an der Ausarbeitung der Pläne beteiligt waren, die Gegenstand der Begutachtung sind.
3. Die Kommission unterrichtet das Gutachterteam über die Übermittlung der Pläne. Innerhalb von zwei Monaten nach dem Zeitpunkt der Unterrichtung erstellt das jeweilige Gutachterteam einen Bericht und legt ihn der Kommission vor. Vor der Übermittlung des Berichts erörtert das Gutachterteam den Präventionsplan und den Notfallplan mindestens einmal mit den zuständigen Behörden, die die Pläne ausgearbeitet haben. Die Kommission veröffentlicht den Bericht.
4. Die Koordinierungsgruppe „Erdgas“ erörtert die Präventions- und die Notfallpläne unter Berücksichtigung des Begutachtungsberichts, um die Kohärenz zwischen den verschiedenen Regionen und in der Union insgesamt sicherzustellen.

ANHANG VII

Liste nicht marktbasierter Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung

Bei der Erstellung des Präventions- und des Notfallplans erwägt die zuständige Behörde die Anwendung von Maßnahmen, die in der folgenden nicht erschöpfenden Liste enthalten sind, ausschließlich im Notfall:

Maßnahmen auf der Angebotsseite:

- Rückgriff auf strategische Gasvorräte;
- Anordnung der Nutzung der Speicherbestände alternativer Brennstoffe (d. h. gemäß der Richtlinie 2009/119/EG¹²);
- Anordnung der Nutzung von Strom, der nicht mit Gas erzeugt wird;
- Anordnung der Erhöhung der Produktionsniveaus;
- Anordnung der Entnahme aus Speichieranlagen.

Maßnahmen auf der Nachfrageseite:

- verschiedene Etappen einer verbindlichen Reduzierung der Nachfrage, einschließlich
 - Anordnung des Brennstoffwechsels;
 - Anordnung der Nutzung unterbrechbarer Verträge, wo diese nicht als Teil der marktbasierter Maßnahmen eingesetzt werden;
 - Anordnung der Abschaltung von Kunden.

¹²

Richtlinie 2009/119/EG des Rates vom 14. September 2009 zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Mindestvorräte an Erdöl und/oder Erdölerzeugnissen zu halten (ABl. L 265 vom 9.10.2009, S. 9).

ANHANG VIII
Entsprechungstabelle

Verordnung (EU) Nr. 994/2010	Vorliegende Verordnung
Artikel 1	Artikel 1
Artikel 2	Artikel 2
Artikel 3	Artikel 3
Artikel 6	Artikel 4
Artikel 8	Artikel 5
Artikel 9	Artikel 6
Artikel 4	Artikel 7
Artikel 5	Artikel 8
Artikel 10	Artikel 9
Artikel 10	Artikel 10
Artikel 11	Artikel 11
-	Artikel 12
Artikel 13	Artikel 13
Artikel 12	Artikel 14
-	Artikel 15
Artikel 14	Artikel 16
-	Artikel 17
-	Artikel 18
Artikel 16	Artikel 19
Artikel 15	Artikel 20
Artikel 17	Artikel 21
Anhang I	Anhang II
Artikel 7	Anhang III
Anhang IV	Anhang I

-	Anhang IV
-	Anhang V
Anhang II	-
Anhang III	Anhang VII
-	Anhang VI
-	Anhang VIII